

2133 027

BUNDESGERICHTSHOF

AnwZ (B) 1/74

B e s c h l u s s

in der Zulassungssache

des Gerhard W [REDACTED], B [REDACTED], Br [REDACTED]weg [REDACTED],

Antragstellers und Beschwerdeführers,

gegen

die Hanseatische Rechtsanwaltskammer B [REDACTED], vertreten
durch ihren Präsidenten, E [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED],

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat am 12. Mai 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Vogt, die Richter Kirchhof, Dr. Girisch und Ochmann sowie die Rechtsanwälte Correll, Siebecke und Schaefer

beschlossen:

Die Gegenvorstellung des Antragstellers vom 28. April 1975 gegen den Beschluß des Senats vom 1. Juli 1974 wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Der Senat hat durch Beschluß vom 1. Juli 1974 festgestellt, daß der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegenstandslos geworden ist, nachdem der Vorstand der Antragsgegnerin auf Grund veränderter Umstände sein Gutachten fallen gelassen hatte.

Der Antragsteller strebt die Aufhebung dieses Beschlusses an. Er beruft sich auf § 18 FGG und meint, der Senat hätte das Nichtvorliegen des Versagungsgrundes feststellen müssen. Er habe auch gegen Art. 3 GG verstoßen. Die Kosten hätten der Antragsgegnerin auferlegt werden müssen. Der Antragsteller hat beantragt:

1. den genannten Beschluß aufzuheben,
2. festzustellen, daß der vom Vorstand der Antragsgegnerin angenommene Versagungsgrund nicht vorliegt,
3. der Antragsgegnerin die Kosten beider Instanzen des Verfahrens aufzuerlegen.

- 3 -

Der als Gegenvorstellung aufzufassende Antrag kann nicht zum Erfolg führen. Die Entscheidung des Senats vom 1. Juli 1974 ist formell rechtskräftig. Ihre Änderung ist daher nicht mehr möglich.

Vogt

Ochmann



Beglaubigt:

Amtsinspektor

als Urkundsbeamt der Geschäftsstelle

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)